

Allgemeine Geschäftsbedingungen Sicherheitspaket (Stand 05/2018)

1. Kundenvorteil

Inhaber des Sicherheitspakets können alle bestehenden Leistungen in Anspruch nehmen; Voraussetzung hierfür ist die ordnungsgemäße Aktivierung gemäß den Versicherungsbedingungen. Die Leistungen können montags bis freitags von 8.00 bis 20.00 Uhr im Servicecenter und bei Notfällen 24 Stunden am Tag und 365 Tage im Jahr in Anspruch genommen werden.

2. Allgemeines

Das Sicherheitspaket ist ein Leistungsangebot des in der Vertragsurkunde ausgewiesenen Produktgebers. Dieser ist Ihr Vertragspartner. Mit Erbringung der nach dem Sicherheitspaket geschuldeten Leistungen hat der Produktgeber die M&P GmbH, Nikolaus-Dürkopp-Straße 14-16, 33602 Bielefeld (M&P) beauftragt. M&P erbringt und/oder vermittelt die Abwicklung der Leistungen. Der Produktgeber behält sich das Recht vor und ermächtigt insoweit M&P, den Umfang der Dienstleistungen für den Kunden jederzeit nach billigem Ermessen zu aktualisieren und/oder zu reduzieren sowie die Nutzung der Serviceleistungen aus wichtigem Grund zu untersagen.

3. Versicherer - Versicherte

Der Versicherer INTER PARTNER ASSISTANCE S.A., Direktion für Deutschland, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln gewährt den Inhabern des Sicherheitspaketes gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz. Versicherungsnehmerin ist die M&P, Versicherte sind die Inhaber der Sicherheitspakete.

4. Sorgfaltspflichten

Die versicherte Person hat zur Vermeidung von Missbrauch dafür Sorge zu tragen, dass ein Dritter keine Kenntnis von den persönlichen Zugangsdaten erhält. Ist der versicherten Person bekannt, dass ein Dritter darüber erhalten hat, oder besteht der dringende Verdacht einer derartigen Kenntnisnahme, so ist die versicherte Person verpflichtet, unverzüglich die Zugangsdaten zu ändern oder zu sperren. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufes hat die versicherte Person etwaige Adressänderungen an das Servicecenter mitzuteilen.

5. Haftung des Berechtigten

Verletzt die versicherte Person ihre Sorgfaltspflichten schuldhaft, so hat sie den daraus resultierenden Schaden zu tragen. Dies ist z. B. der Fall, wenn die versicherte Person ihre Zugangsdaten unberechtigten Personen mitteilt, vorsätzlich oder fahrlässig in sonstiger Weise zur Kenntnis gelangen lässt oder er bei Verdacht, dass eine unberechtigte Person Kenntnis davon hat.

6. Datenschutz

Der Produktgeber und M&P sind nach der Aktivierung des Sicherheitspaketes durch den Inhaber ermächtigt, Daten zur Erbringung der Ihnen geschuldeten Leistungen an Dritte weiterzugeben. Der Produktgeber erhebt personenbezogene Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung gem. Artikel 6 DSGVO Abs. 1 lit. b. Die Fristen zur Aufbewahrung vorrangig nach den Regelungen des Handelsgesetzbuches und der Abgabenordnung liegen bei bis zu 10 Jahren. Sie haben das Recht, von uns darüber Auskunft zu erhalten, welche Ihrer personenbezogenen Daten wir verarbeiten. Sofern diese Informationen nicht (mehr) stimmen sollten, können Sie von uns die Berichtigung der Daten verlangen. Sie haben weiterhin das Recht, die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen sowie der Verarbeitung zu widersprechen.

Sie haben das Recht, sich bei der Wahrnehmung Ihrer datenschutzrechtlichen Interessen durch unseren Datenschutzbeauftragten beraten zu lassen und das Recht, sich an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu wenden. Die Kontaktdaten unseren Datenschutzbeauftragten und der für Sie zuständige Aufsichtsbehörde teilen wir Ihnen an der Hotline gerne mit.

7. Verlängerungen

Der Produktgeber ist berechtigt, dem Inhaber des Sicherheitspaketes weitere, d. h. über den vorliegenden Grundvertrag hinausgehende, entgeltpflichtige Leistungen anzubieten. In dem Angebot wird der Produktgeber im Einzelnen darstellen, um welche Leistungen es sich handelt und welche Entgelte hierfür anfallen. Der Inhaber des Sicherheitspaketes hat jeweils mindestens drei Wochen Zeit, über die Annahme dieses Angebotes zu entscheiden. Erklärt er sich jedoch innerhalb der Annahmefrist nicht, gilt dies als Annahme des Angebotes. Der Produktgeber verpflichtet sich, den Inhaber des Sicherheitspaketes in dem Angebot auf diese Folgen seines Schweigens hinzuweisen. Innerhalb der Annahmefrist von mindestens drei Wochen kann der Inhaber des Sicherheitspaketes die ihm angebotenen Leistungen bereits nutzen (Probezeit); kommt ein Vertrag danach nicht zustande, hat er für die während der Probezeit in Anspruch genommenen Leistungen kein Entgelt zu erbringen.

8. Geld-zurück-Garantie bei mangelhafter Leistung

Sollte der Inhaber eines Sicherheitspaketes mit dem Ergebnis einer Leistungsabwicklung nicht zufrieden sein, kann er unter Angabe dieses Grundes außerordentlich jederzeit kündigen und erhält anteilig für die verbleibenden Monate die Beiträge zurück. Voraussetzung ist die aktive Inanspruchnahme einer Serviceleistung sowie die begründete fehlende oder mangelhafte Abwicklung der Serviceleistung durch den Produktgeber. Die Einforderung der Geld-zurück-Garantie hat schriftlich (zweckmäßigerweise per Einschreiben) zu erfolgen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen Sicherheitspaket (Stand 05/2017)

Versicherer

INTER PARTNER ASSISTANCE S.A., Direktion für Deutschland, Bahnhofstraße 19, 82166 Gräfelfing. Der Versicherer erbringt im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die aufgeführten Beistandsleistungen in Form von Serviceleistungen und Übernahme von Kosten.

Versicherungsnehmer

Die M&P Customer Care GmbH (nachfolgend „M&P“ genannt).

Versicherte Personen

Leistungsberechtigt (nachfolgend „versicherte Person“ genannt) sind alle natürlichen Personen, die verbindlich das Sicherheitspaket abgeschlossen haben und deren Beitrag, ggf. nach Ablauf einer Probezeit, bezahlt ist.

1. 24-h-Servicecenter

1.1 Voraussetzung für versicherten Anspruch auf die Leistungen ist die Organisation der Hilfeleistung durch den Versicherer und/oder das Servicecenter. Das Servicecenter steht hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr telefonisch zur Verfügung.

1.2 Ruft die versicherte Person nicht das Servicecenter an, so ist der Versicherer von der Verpflichtung der Kostenübernahme frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit zur Kostenübernahme verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Höhe der zu übernehmenden Kosten hat.

1.3 Der Versicherer zahlt die von ihm zu übernehmenden Kosten direkt an den im Leistungsfall beauftragten Dienstleister. Sofern jedoch die vom Versicherer zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen oder die Jahreshöchstleistung überschritten wird, stellt der Dienstleister den darüber hinausgehenden Betrag dem Versicherungsnehmer in Rechnung.

2. Versicherungsfall; versicherte Person

2.1 Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

a) die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen des Versicherers vorliegen und
b) der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person im Servicecenter tatsächlich geltend gemacht wird.

2.2 Versicherungsschutz besteht für den Teilnehmer sowie seine Familienangehörigen. Zu diesen zählen folgende Personen, soweit sie mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben:

- sein Ehe- oder Lebenspartner
- die minderjährigen sowie volljährigen, unverheirateten Kinder, soweit sie noch keine erstmalig auf Dauer ausgerichtete Berufstätigkeit ausüben.

Alle für den Teilnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für den vorgenannten Personenkreis, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die versicherte Person kann in Abänderung des §§ 43 ff. VVG Ansprüche in eigenem Namen auch ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers beim Versicherer geltend machen. Der versicherten Person kann die eigene Kenntnis oder das eigene Verhalten zugerechnet werden (§ 47VVG).

3. Versichertes Objekt

Versicherungsschutz gilt für die vom Teilnehmer als Hauptwohnsitz genutzte Wohneinheit (Mietwohnung, Eigentumswohnung, gemietetes oder selbstgenutztes Einfamilienhaus (ohne Einliegerwohnung)) einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen). Der Hauptwohnsitz des „Sicherheit“-Teilnehmers ist seine bei der zuständigen Meldebehörde als Hauptwohnung im Sinne von § 12 Melderechtsrahmengesetz gemeldete Wohneinheit. Zieht der Teilnehmer um, so geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über, es sei denn diese liegt nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Fall endet der Versicherungsvertrag mit dem Umzug.

4. Allgemeine Leistungsbegrenzungen und Obliegenheiten

4.1 Die Übernahme von Kosten durch den Versicherer für den Schlüsseldienst im Notfall ist begrenzt auf einen Versicherungsfall pro Jahr und maximal 500,- EUR. Von dieser Jahreshöchstleistung unberührt bleiben reine Serviceleistungen, das Notfallbargeld sowie der Haftungsbetrag von 50,- EUR beim Zahlungskartenschutz.

4.2 Obliegenheit: Der Anspruch auf Beistandsleistungen ist ausgeschlossen, wenn die versicherte Person die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf versicherte Leistungen grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert die versicherte Person den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz besteht auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Bei vorsätzlicher Verletzung behält die versicherte Person in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn die versicherte Person kein erhebliches Verschulden trifft.

4.3 Der Versicherer erbringt keine Leistungen für die Beseitigung von Schäden bzw. die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren.

5. Schlüsseldienst im Notfall

5.1 Der Versicherer organisiert das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn die versicherte Person nicht in die versicherte Wohnung gelangen kann, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder weil sich die versicherte Person versehentlich ausgesperrt hat.

5.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, insgesamt jedoch maximal 500,- EUR je Versicherungsfall. Es besteht Anspruch auf Leistung für maximal einen Versicherungsfall pro Jahr.

5.3 Der Versicherer kann die Leistung verweigern, wenn für die Leistungserbringung die erforderliche Zustimmung des zur Reparatur Berechtigten fehlt.

6. Versuchter oder vollbrachter Einbruch

Werden infolge eines versuchten oder vollbrachten, polizeilich gemeldeten Einbruchs in das versicherte Objekt Sicherungsmaßnahmen erforderlich, um das versicherte Objekt vor weiteren Schäden zu schützen,

6.1 organisieren wir die provisorische Sicherung der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst). Wir übernehmen die Kosten für die Sicherung der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch den versuchten oder vollbrachten Einbruch funktionsunfähig wurde, insgesamt jedoch maximal 500 € je Versicherungsfall,

6.2 organisieren wir die provisorische Sicherung von Fenstern durch eine Fachfirma (Glasereibetrieb). Wir übernehmen die Kosten für die Sicherung der Fenster durch den Glasereibetrieb einschließlich mitgeführter Kleinteile, insgesamt jedoch maximal 500,- EUR je Versicherungsfall,

6.3 organisieren wir die Bewachung und Sicherung des versicherten Objektes. Es wird ein auf Bewachung bzw. Sicherung spezialisiertes Unternehmen beauftragt. Die Kosten für die Bewachung und Sicherung werden nicht übernommen. Wir erbringen keine Leistungen für Schäden, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren oder/und Sie nicht der Träger des Risikos sind (Gefahrtragung).

7. Dokumentendepot

7.1 Das Servicecenter archiviert auf Wunsch des Versicherungsnehmers Kopien wichtiger Dokumente (maximal 15 DIN-A4-Seiten). Kommen die Originaldokumente abhanden, so stellt das Servicecenter dem Versicherungsnehmer die archivierten Kopien nach Benachrichtigung unverzüglich per Telefax, Post oder E-Mail zur Verfügung. Außerdem unterstützt das Servicecenter den Versicherungsnehmer bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten durch Nennung der zuständigen Behörden und Informationen, welche Unterlagen für die Ausstellung der Ersatzdokumente erforderlich sind.

7.2 Das Servicecenter verpflichtet sich, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und die archivierten Kopien nach Beendigung des Vertrages zu vernichten.

8. Organisatorische Hilfe bei der Kartensperrung

8.1 Beim Verlust der registrierten Kredit-/ EC- oder sonstigen Zahlungskarten, sowie der registrierten SIM-Karte, leistet der Versicherer der versicherten Person Hilfe bei der telefonischen Kartensperrung.

8.2 Das Servicecenter leistet der versicherten Person Hilfe bei der telefonischen Kartensperrung, wenn registrierte Zahlungskarten abhandenkommen. Das Servicecenter veranlasst eine Sperrung der Karte im Auftrag des Kunden, sofern dies rechtlich und organisatorisch möglich ist.

8.3 Das Servicecenter ist bei der Beschaffung von Ersatzkarten behilflich.

8.4 Der Versicherer leistet nicht für Schäden, die durch missbräuchliche Nutzung durch Verlust bzw. Diebstahl abhanden gekommener Kreditkarten entstehen. Sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten (Ziffer 4.2) vorliegt, haftet der Karteninhaber für Schäden, die vor der Verlustanzeige entstehen, mit 50,- EUR. Im Rahmen der Leistung „Zahlungskartenschutz“ wird der Haftungsbetrag in Höhe von 50,- EUR vom Versicherer übernommen.

9. Notfallbargeld

9.1 Befindet sich die versicherte Person während einer Auslandsreise durch den Verlust ihrer Reisezahlungsmittel aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen in einer finanziellen Notlage, vermittelt das Servicecenter oder beauftragte Dritte, z.B. die INTER PARTNER ASSISTANCE S.A., die schnelle Auszahlung von Bargeld an Ihrem Reiseort.

9.2 Der Versicherer gewährt ein zinsloses Sofortdarlehen von bis zu 1.500,- EUR je Schadensfall, sofern dem Versicherer eine schriftliche Schuldanerkennung der versicherten Person vorliegt. Der Versicherer trägt die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100,- EUR. Die Auszahlung erfolgt in Landeswährung.

9.3 Die versicherte Person muss den verauslagten Kreditbetrag und etwaige Mehrkosten innerhalb von 4 Wochen an den Versicherer zurückerstatten. Wir bitten um Verständnis dafür, dass die Verfügbarkeit dieser Leistung regional und situativ variieren kann.

10. Schlüsselfundservice

Der Produktgeber stellt dem Inhaber des Sicherheitspaketes einen codierten Schlüsselanhänger zur Verfügung. Diesen Schlüsselanhänger kann der Inhaber des Sicherheitspaketes an seinem Schlüsselbund anbringen. Kommt der Schlüsselbund des Sicherheitspaketinhabers abhanden und wird von einem Finder in einen Postbriefkasten geworfen, wird der Schlüsselbund von der Deutschen Post zunächst an das Servicecenter geschickt. Der Produktgeber kann den Schlüsselbund zuordnen und schickt dieses an den Inhaber des Sicherheitspaketes per Einschreiben zurück.